

Entgeltordnung für die Benutzung der Ferienwohnung in der Ortschaft Stackelitz

Präambel

Auf Grundlage des § 6 Abs. 1 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (veröffentlicht im GVBl. LSA S. 568 ff) in der derzeit geltenden Fassung und in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Seite 405) in seiner derzeit geltenden Fassung sowie in Verbindung mit dem Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Stackelitz vom 28.5.2009 hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 29.9.2011 folgende Entgeltordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Die Stadt Coswig (Anhalt) als wirtschaftlich Verfügungsberechtigte unterhält in der Ortschaft Stackelitz folgende öffentliche Einrichtungen:
 - a) Ferienwohnung im Bürgerhof in Stackelitz

- 2) Für die Einrichtung aus § 1 Abs. 1 gilt die jeweilige Hausordnung in der derzeit gültigen Fassung.

§ 2 Entgelt

- 1) Für die Anmietung und Nutzung der Einrichtungen aus § 1 Abs. 1 werden Entgelte zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

- 2) Nutzer im Sinne dieser Entgeltordnung ist der in Anspruchnehmende der gemeindlichen Einrichtung. Voraussetzung ist eine beidseitig erklärte Nutzungsvereinbarung.

§ 3 Entgelthöhe

- 1) Ferienwohnungen

Ferienwohnung	10 €/Zimmer zuzüglich 10 € pro Person/ Nacht
---------------	---

- 2) Im Entgelt sind alle Nebenkosten enthalten.

- 3) Beschädigungen an Gebäuden, Außenanlagen oder Inventar, sind mit dem Wiederbeschaffungs- oder Reparaturwert zu ersetzen.

- 4) Für beschädigte Gebrauchsgegenstände (z. B. Geschirr) wird pauschal ein Wiederbeschaffungswert von 2 €/Stück festgesetzt.

§ 4 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der Nutzer nach § 2 Abs. 2.

§ 5 Entstehung der Entgeltspflicht

- 1) Die Entgeltspflicht entsteht mit der Anmeldung der Nutzung.
- 2) Die Entgelte werden mit dem in der Nutzungsvereinbarung genannten Termin fällig und sind unverzüglich auf das Konto der Stadt Coswig (Anhalt) einzuzahlen bzw. bei der Übergabe der Einrichtung in bar zu übergeben.

§ 6 Kautions

Bei Schlüsselübergabe ist eine Kautions von 50 € zu hinterlegen.

§ 7 Hausordnung

Mit Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung erkennt der Nutzer die Hausordnung des jeweiligen Objektes im vollen Umfang an. Die Hausordnung ist Bestandteil der Nutzungsvereinbarung.

§ 8 Haftung

Die Stadt Coswig (Anhalt) schließt jede Haftpflicht für Personen und Sachschäden aus, die bei der Benutzung der gemeindlichen Einrichtung entstehen, sofern der Geschädigte nicht nachweist, dass der Schadensfall auf einen mangelhaften Zustand der überlassenen Räume beruht, den die Stadt Coswig (Anhalt) zu vertreten hat. Für die Verluste vereinseigener Sachen und persönlicher Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA in der jeweils geltenden Fassung und nach § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt derjenige, der gegen die Entgeltordnung sowie gegen die Hausordnung verstößt.
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 29.9.2011

Berlin
Bürgermeisterin